

Gebührensatzung
zur
Fäkalschlamm Entsorgungssatzung
der
Gemeinde Buch a. Erlbach

(nachstehend Gemeinde genannt)

vom 06.12.2000 – in Kraft ab 01.01.2001

geändert durch 1. Änderungssatzung vom 15.11.2001 – in Kraft ab 01.01.2002

geändert durch 2. Änderungssatzung vom 25.11.2002 – in Kraft ab 01.11.2002

geändert durch 3. Änderungssatzung vom 07.09.2005 – in Kraft ab 01.09.2005

geändert durch 4. Änderungssatzung vom 24.11.2011 – in Kraft ab 01.12.2011

geändert durch 5. Änderungssatzung vom 24.02.2016 – in Kraft ab 01.03.2016

geändert durch 6. Änderungssatzung vom 22.12.2016 – in Kraft ab 01.01.2017

(aktuelle Satzung)

Aufgrund der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Buch a. Erlbach folgende Gebührensatzung zur Fäkalschlamm Entsorgungssatzung:

§ 1 Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Fäkalschlammannahmestation sowie für die Annahme und Entsorgung von Fäkalschlamm in der Kläranlage Vilsbiburg Beseitigungsgebühren.

§ 2 Beseitigungsgebühr

(1) Die Beseitigungsgebühr wird nach dem Rauminhalt der Abwässer (Fäkalschlamm) berechnet, die von den nicht an die öffentliche Kanalisation angeschlossenen Grundstücken und aus den Grundstückskläranlagen angeschlossener Grundstücke abtransportiert werden. Der Rauminhalt der Abwässer wird mit einer geeigneten Messeinrichtung festgestellt.

(2) Die Beseitigungsgebühr beträgt 25,00 € pro Kubikmeter Abwasser (Fäkalschlamm). Die Transportkosten sind darin nicht enthalten. Sie werden vom Unternehmer gesondert erhoben. Die Transportkosten belaufen sich auf 10,00 € pro Kubikmeter Abwasser zuzüglich einer Pauschale pro Haushalt in Höhe von 70,00 €, jeweils zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

§ 3 Entstehen der Gebührenschuld

Die Beseitigungsgebühr entsteht mit der Anlieferung des Räumgutes in der Kläranlage.

§ 4 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 5 Abrechnung, Fälligkeit

Die Beseitigungsgebühr wird nach der Anlieferung abgerechnet.

§ 6 Pflichten des Gebührenschuldners

Der Gebührenschuldner ist verpflichtet, der Gemeinde die für die Höhe der Schuld maßgeblichen Veränderungen, d.h. insbesondere einen außerordentlichen Abfuhrbedarf unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am in Kraft.